

IV.

Instruktion

zu Aufstellung der Flurbücher, ferner zu Anfertigung von Flurläusern in Fluren, die noch nicht vermessen oder noch nicht kartirt sind, endlich zu Bezeichnung der ersten über den jedesmaligen Flurgrenzen gelegenen Stücken.

§. 1.

Jedes Flurbuch muß am Kopfe die allgemeine Bezeichnung der Lage erhalten. Da solche Bezeichnungen in der Regel eine größere Anzahl von Stücken umfassen, so ist eine besondere Notiz dazu nicht nöthig. Wo etwa einzelne Stücke besondere Namen haben kann dies in der 3. Rubrik bemerkt werden.

§. 2.

In den Fluren, welche noch nicht vermessen sind, ist bei Gelegenheit der Klassirung zugleich ein Flurläufer zu entwerfen, welcher sich auf ein Brouillon (siehe z. B. die Beilage sub B) gründet und die jedesmal eingeschlagene Richtung genau bezeichnet.

§. 3.

Um dabei zugleich die Fläche approximativ zu ermitteln, wird die Länge jeder Lage mit der Stachelruthe gemessen und notet und diese Messung so oft wiederholt, als die Länge eine andere wird. Dazu ist ein sicherer Handlanger zu verwenden, der jedoch gehörig kontrollirt werden muß.

Bei Uebergang der Stücke erfolgt sodann in einem Manuale die Aufzeichnung der Breite, ferner die laufende Nummerierung (die auch bei der nachfolgenden Vermessung beibehalten wird), das Eintragen der Besitzernamen und der Klasse, letzteres nach Angabe der Spezialkommissionen.

§. 4.

Die hiernach sich berechnende Fläche wird im Zimmer ermittelt und aus dem Manuale der Flurläufer gebildet, welcher außer den Rubriken des Flurbuchs die Länge jeder Lage und die Breite jedes Stück enthalten muß. (s. Beilage A.)

An den Flurgrenzen wird das zunächst gelegene Stück mit verzeichnet und klassirt.

§. 5.

Für solche Fluren, die zwar vermessen aber noch nicht kartirt sind, wird ein Wegmesser durch flüchtige Kopirung der Meßtischblätter aus freier Hand, so daß nur Figur und Richtung ersichtlich sind, hergestellt und ein Flurbuch angelegt, wie jedes andere, in welches nur die Flächen nach erfolgter Berechnung noch einzutragen bleiben.